

Geschäftsordnung des Festkomitee Bensberger Karneval e.V.

Stand: 30. September 2010



Inhalt

§ 1	Beiträge	3
§ 2	Freistellung / Rückstellung von der Beitragspflicht.....	3
§ 3	Versammlungen	3
§ 4	Stimmberechtigungen.....	3
§ 5	Zugroschen.....	4
§ 6	Gebühren zur Zugteilnahme.....	4
§ 7	Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes.....	4
§ 8	Zeichnungs- und Unterschriftsberechtigung	5
§ 9	Kassenprüfung und –führung.....	6
§ 10	Abschlussbemerkungen.....	6

- d) Schreiben mit verpflichtendem Inhalt
Vorsitzender oder Geschäftsführer
gemeinsam mit einem Mitglied des
geschäftsführenden Vorstandes
- e) Protokolle / Abschriften
Vorsitzender und Schriftführer

§ 9 Kassenprüfung und -führung

Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand für besondere Anlässe die Führung einer Nebenkasse beschließen.

Alle Haupt- und Nebenkassen bilden eine steuerliche Einheit.

§ 10 Abschlussbemerkungen

Alle Mitglieder und sonstige Beteiligte (z.B. Zugteilvernehmer) sind aufgefordert sich an die Regelungen dieser Geschäftsordnung zu halten.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass anlassbezogene Regelungen getroffen werden, die hierin nicht enthalten oder anders vorgegeben sind.

Insofern ist die Geschäftsordnung veränderlich und erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit.

Diese Geschäftsordnung wurde im Rahmen der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 30. September 2010 beschlossen; sie ersetzt alle vorherigen Geschäftsordnungen.

Heinrich!

Vorsitzender

Dorling

Geschäftsführer

§ 1 Beiträge

1. Es besteht für alle Mitglieder dem Grunde nach die Verpflichtung zur Beitragszahlung. Es gelten zur Zeit folgende Jahresbeiträge:

- a. Eingetragene Karnevalsgesellschaften, -vereine und -vereinigungen, die Veranstaltungen durchführen und Zugroschen entrichten 52,00 €
- b. Sonstige Karnevalsgesellschaften, -vereine und -vereinigungen, sonstige Vereine und Firmen 39,00 €
- c. Einzelmitglieder 21,00 €
- d. Fördernde Mitglieder 13,00 €

2. Der Beitrag ist jährlich und im Voraus zu entrichten. Er wird vom Schatzmeister, vorzugsweise im banküblichen Einzugsverfahren, eingezogen.

3. Die Beitragshöhe wird bei Bedarf im Rahmen einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes aktualisiert.

§ 2 Freistellung / Rückstellung von der Beitragspflicht

1. Ehrenmitglieder und Ehrenfunktionsträger sowie Hilfsorganisationen, Verbände, Körperschaften und Behörden sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

2. In begründeten Einzelfällen ist die Freistellung von der Beitragspflicht bis zu maximal einem Jahresbeitrag möglich.

Der entsprechende Antrag ist schriftlich mit einer ausführlichen Begründung an den Vorstand zu richten. Das Mitglied wird über die Entscheidung des Vorstandes schriftlich informiert; eine Information anderer Mitglieder, insbesondere der Mitgliederversammlung hat zu unterbleiben.

§ 3 Versammlungen

Die Versammlungen sind jedem Mitglied zugänglich.

§ 4 Stimmberechtigungen

Stimmberechtigt sind:

- a) eingetragene Karnevalsgesellschaften, -vereine und -vereinigungen, die Veranstaltungen durchführen und Zugroschen entrichten 10 Stimmen
- b) Sonstige Karnevalsgesellschaften, -vereine und -vereinigungen, sowie sonstige Vereine, Firmen und Hilfsorganisationen 7 Stimmen

- c) Verbände, Körperschaften und Behörden 3 Stimmen
- d) Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenfunktionsträger (pro Person) 1 Stimme
- e) Fördernde Mitglieder kein Stimmrecht

§ 5 Zugroschen

Mit Ausnahme von Veranstaltungen mit ausschließlich karitativem Charakter und Kindersitzungen ist pro Eintrittsgeld ein "Zugroschen" in Höhe von 0,30 € an das FBK zu entrichten.
Die Anzahl der verkauften Karten oder anderer Eintrittsnachweise ist vom Veranstalter schriftlich festzuhalten.
Die Abrechnung des "Zugroschens" hat jeweils bis vier Wochen nach Aschermittwoch zu erfolgen und ist mit dem Schatzmeister des FBK ohne gesonderte Aufforderung vorzunehmen.

§ 6 Gebühren zur Zugteilnahme

Für die Teilnahme am Karnevalszug wird ein Anteil zur Versicherungsprämie erhoben; er beträgt je Zugteilnehmer

- a) bis zum 18. Lebensjahr 0,50 €
- b) ab dem 18. 1,00 €
- c) die Pferde mit sich führen zuzüglich 13,00 €
- d) die einen Motto-/Festwagen mit sich führen
Motto-/Festwagen von FBK-Mitgliedern 20,00 €
Motto-/Festwagen von Nichtmitgliedern 40,00 €

Mit Ausnahme der fördernden Mitgliedern ist bei Mitgliedern des FBK für die Punkte a) bis c) der Versicherungsanteil mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten

Der Versicherungsanteil ist mit der Zuganmeldung zu entrichten. Ist dies nicht geschehen, ist der Zugleiter berechtigt die Zugteilnahme mit allen ihm gerechtfertigt erscheinenden Mitteln zu unterbinden.

Die Höhe des Versicherungsanteils wird bei Bedarf im Rahmen einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes aktualisiert.

§ 7 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- a) Der Präsident leitet das FBK und nimmt repräsentative Aufgaben wahr.
- b) Der Vorsitzende ist gleichzeitig Vizepräsident. Er ist der Leiter von Versammlungen und ggf. Veranstaltungen sowie des Mitgliederwesens.

In Abstimmung mit dem Präsidenten kann er andere Vorstands- oder Beiratsmitglieder jeweils mit der Übernahme einer Aufgabe betrauen.

- c) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des FBK; bei dessen Abwesenheit vertritt er den Vorsitzenden.
Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Klärung und Beantwortung von Satzungs- und Rechtsfragen, sowie der Kontakt zur Ämtern und Behörden. Im Zusammenhang mit der Mitgliederbestandsführung hat er sowohl den Schatzmeister (z.B. Beitragszugang), als auch den Schriftführer (z.B. Versand von Einladungen) unverzüglich über Veränderungen (z.B. Anmeldung, Kündigung, Anschriftenänderung) zu informieren.
Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist von ihm im Sinne einer positiven Darstellung des FBK durchzuführen.
- d) Dem Schatzmeister obliegt außer der korrekten und pünktliche Abwicklung aller finanziellen Transaktionen die Führung des Kassenbuchs und die rechtzeitige Organisation und Durchführung der Haussammlung sowie der Kassenprüfung.
- e) Der Schriftführer hat für die zeitnahe Erstellung der Protokolle zu sorgen. Soweit als möglich unterstützt er die anderen Vorstandsmitglieder bei durchzuführendem Schriftwechsel, insbesondere dem Versand von Einladungen etc.
- f) Der Organisationsleiter ist insbesondere für die Planung und Beschaffung der bei Veranstaltungen notwendigen Dinge (z.B. Musikanlage, Dekoration) verantwortlich und führt hierzu auch die Inventarliste.
- g) Neben der Planung und vorbereitenden Gesprächen mit der Stadtverwaltung, der Polizei, den Hilfsorganisationen und sonstigen Beteiligten schließt der Zugleiter die Verträge mit Kapellen. Außerdem holt er die erforderlichen Genehmigungen ein, aktualisiert die Sicherheitsbestimmungen und achtet auf deren Einhaltung. Alle Zugteilnehmer, aber auch Vorstands- sowie Beiratsmitglieder haben während des Karnevalszuges seinen Anweisungen Folge zu leisten.
- h) Der Literat übernimmt eigenverantwortlich die Programmgestaltung sowie die dazugehörigen Werbemaßnahmen. Er hat seine Tätigkeiten mit dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer vorher abzustimmen.
- i) Die Beisitzer sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes und unterstützen den geschäftsführenden Vorstand. Sie können mit der Wahrnehmung von Teilaufgaben betraut werden; § 9 Punkt 7 der Satzung ist zu beachten.
- j) Die Prinzenführerin begleitet das Kinderdreigestirn bei Veranstaltungen und sorgt für dessen Auftritt im Sinne des FBK.

§ 8 Zeichnungs- und Unterschriftsberechtigung

- a) Bankvollmacht Vorsitzender oder Schatzmeister
- b) Bankvollmacht Vorsitzender oder ein Mitglied des Sonderkonto Förderkreis Vorstandes Förderkreis
- c) Behörden jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes